

BVGer D-1957/2021 vom 26. Oktober 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1957_2021

FR: TAF D-1957/2021 du 26 octobre 2021

IT: TAF D-1957/2021 del 26 ottobre 2021

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat 31a I a,c,d,e) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und, nach erfolgter Beschwerdeverbesserung, formgerecht eingereichte Beschwerde ist - unter Vorbehalt der nachstehenden Erwägung 3.2 - einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 3.2

Die Frage der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl bilden demgegenüber nicht Gegenstand des angefochtenen Nichteintretensentscheids und damit auch nicht des vorliegenden Verfahrens. Auf die entsprechenden Beschwerdeanträge (vgl. Eingabe vom 27. April 2021) ist nicht einzutreten.

E. 3.3

Bezüglich der Frage der Wegweisung und des Vollzugs hat das SEM eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb dem Gericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 5.1

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG ist auf ein Asylgesuch nicht einzutreten wenn die asylsuchende Person in einen sicheren Drittstaat nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG zurückkehren kann, in welchem sie sich vorher aufgehalten hat.

E. 5.2

Der Bundesrat bezeichnet Staaten, in denen nach seinen Feststellungen effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht, als sichere Drittstaaten (Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG). Durch den Beschluss des Bundesrates vom 14. Dezember 2007 wurden sämtliche Länder der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) als sichere Drittstaaten bezeichnet.

E. 5.3

Die Vorinstanz stellte in der angefochtenen Verfügung zutreffend fest, dass es sich bei Griechenland als Mitglied der EU um einen sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG handelt. Den Akten ist zu entnehmen, dass die griechischen Behörden den Beschwerdeführer als Flüchtling anerkannt, ihm eine Aufenthaltsbewilligung erteilt und seiner Rückübernahme am 17. November 2020 ausdrücklich zugestimmt haben. Das Land ist unter anderem Signatarstaat der FK und es bestehen entgegen der Beschwerde weder objektive Anhaltspunkte noch substantielle Hinweise für eine drohende Rückschiebung in den Heimatstaat unter Verletzung des Refoulement-Verbots. Demnach sind die Voraussetzungen für einen Nichteintretensentscheid (Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG) erfüllt.

E. 6.1

Tritt das SEM auf ein Asylgesuch nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Dies wird in der Beschwerde nicht bestritten.

E. 7

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insb. Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 FK, Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden

kann (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.1

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung darauf hin, dass der Vollzug zulässig sei, weil der Beschwerdeführer im Drittstaat Griechenland Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG finde und das Non-Refoulement-Gebot bezüglich des Heimat- oder Herkunftsstaates nicht zu prüfen sei. Weder die in Griechenland herrschende Situation noch andere Gründe würden ferner gegen die Zumutbarkeit der Wegweisung in diesen Staat sprechen. Bezüglich der vom Beschwerdeführer geschilderten schwierigen Lage in Griechenland verwies die Vorinstanz auf die von Griechenland umgesetzte Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) sowie auf die zugesicherten Rechte gemäss der Flüchtlingskonvention (FK). Die dort vorherrschenden allgemeinen schwierigen ökonomischen Lebensbedingungen sowie die Wohnungsnot würden die ganze Bevölkerung betreffen. Der Beschwerdeführer habe ausdrücklich festgehalten, ihm selbst sei es in Griechenland gut gegangen und es sei ihm auch möglich gewesen, C._____ finanziell zu unterstützen, weshalb keine Hinweise für eine unzulässige Wegweisung bestünden. Auch dürfe von ihm, der mehrere Jahre in Griechenland wohnhaft und arbeitstätig gewesen sei, erwartet werden, sich bei Unterstützungsbedarf an die griechischen Behörden zu wenden und die erforderliche Hilfe nötigenfalls auf dem Rechtsweg einzufordern. Betreffend seine Befürchtung, er könnte in Griechenland durch die Familie von C._____ oder durch anderweitige Personen angegriffen werden, wies die Vorinstanz darauf hin, Griechenland sei ein Rechtsstaat mit einem funktionierenden Justiz- und Polizeisystem. Aufgrund der Schutzfähigkeit und des Schutzwillens Griechenlands könne er sich bei allfälliger rechtswidriger Behandlung ebenfalls an die zuständigen staatlichen Stellen wenden. Die Vorinstanz verwies betreffend seinen Gesundheitszustand auf vier ärztliche Berichte sowie ein ärztliches Rezept, welche mehrere Diagnosen, insbesondere auch Differenzialdiagnosen, seiner physischen und psychischen Beschwerden wiedergeben würden. Der medizinische Sachverhalt sei damit ausreichend erstellt und als Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung sei sein Zugang zum griechischen Gesundheitssystem sichergestellt. Im Hinblick auf die Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs seien angesichts einer allenfalls pendenten neurologischen Untersuchung, eines ausstehenden Röntgentermins (linker Daumen) sowie einer klinischen Verlaufskontrolle keine gravierenden Diagnosen beziehungsweise kein Vorliegen von gesundheitlichen Beschwerden zu erwarten, welche unter die vom EGMR in seinem Urteil genannten "other very exceptional cases" fallen würden (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer, 41738/10, § 183). Es seien im Übrigen keine weiteren Arzttermine pendent, keine weiteren dringlichen Abklärungen geplant und die Diagnose sei klar. Hinsichtlich seiner im Rahmen der Stellungnahme geäusserten Suizidgedanken sei zwar nachvollziehbar, dass sich bei gewissen Personen infolge der Wegweisung aus der Schweiz eine suizidale Tendenz entwickeln könne, es wäre aber stossend, die Behörden durch Berufung auf eine tatsächliche oder vermeintliche Selbstmordgefahr zum Einlenken zwingen zu können. Massgebend sei, dass - wie vorliegend - keine Verletzung von Art. 3 EMRK bei der Überstellung oder im Zielstaat drohe. Das SEM schloss alsdann auch eine besondere Vulnerabilität aus und führte an, seinem aktuellen Gesundheitszustand sei vor der Überstellung mit der Information an die griechischen Behörden über alle notwendigen medizinischen Behandlungen Rechnung zu tragen. Zur schützenswerten Beziehung im Sinne von Art. 8 EMRK mit C._____, welche von ihm schwanger sei, hielt die Vorinstanz fest, der Beschwerdeführer habe weder eine

solche glaubhaft machen noch seine Ehe mit rechtsgenügenden Dokumenten belegen können. Die eingereichte handschriftliche Bescheinigung sei leicht manipulierbar und als Nachweis für eine zivilrechtlich geschlossene Ehe ungeeignet. Eine solche Ehe könne weder in Griechenland noch in der Schweiz als rechtsgenügend qualifiziert werden. Der Beschwerdeführer habe ferner erst seit der religiösen Zeremonie in Griechenland am 26. April 2020 beziehungsweise seit einigen Tagen zuvor einen gemeinsamen Haushalt mit C._____ geführt. Sie seien lediglich zusammen aus Griechenland in die Schweiz gereist, nicht jedoch aus ihrem Heimatland Afghanistan. Die Zeit, während welcher der Beschwerdeführer und C._____ in derselben Unterkunft in der Schweiz gelebt hätten, könne ferner nicht an die Dauer des effektiven gemeinsamen Wohnens angerechnet werden, nachdem er bereits im Zeitpunkt des rechtlichen Gehörs am 25. Februar 2021 über die Dossiertrennung informiert worden sei. Gegen das Vorliegen einer stabilen Beziehung spreche überdies das eindeutige Kindesalter von C._____ im Zeitpunkt des behaupteten Kennenlernens (elf Jahre), welches auch Zweifel an ihrer Fähigkeit zur realistischen Einschätzung einer Beziehung schüre. Gesamthaft sei die von ihm geltend gemachte Beziehung zu C._____ nicht als dauerhaft und tatsächlich gelebte Beziehung im Sinne von Art. 8 EMRK zu werten. Auch die Schwangerschaft sei schliesslich nicht geeignet, eine gefestigte Lebensgemeinschaft zu beweisen. Einerseits sei die Vaterschaft nicht erhoben und andererseits bestehe noch keine Bindung zwischen ihm und dem ungeborenen Kind. Das [damals noch] ungeborene Kind falle nicht unter den Schutzbereich von Art. 8 EMRK. Es sei ihm überdies zuzumuten, sein angebliches Kind von Griechenland aus im Rahmen von Besuchsaufenthalten in der Schweiz zu besuchen. Hinsichtlich des Kindeswohls werde mit seiner Überstellung in den europäischen Staat Griechenland angesichts der geltenden Visumsvorschriften und trotz allfälliger beschränkter finanzieller Mittel ein persönlicher Kontakt zu seinem künftigen Kind nicht verunmöglicht und der mit der Trennung einhergehende Eingriff sei verhältnismässig. Eine künftige Kontaktaufnahme sei auch bei räumlicher Trennung mittels moderner Kommunikationsmittel möglich und könne gepflegt werden. Ferner vermittele weder die Kinderrechtskonvention (KRK) noch das Urteil des EGMR (16318/07) einen Anspruch auf Verbleib in der Schweiz. Im Übrigen lege die Vorinstanz dar, es sei dem Beschwerdeführer nicht gelungen, die Trennung von seiner ersten Ehefrau, D._____, mit den notwendigen Dokumenten zu belegen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb sie davon ausgehe, er sei nach wie vor mit ihr verheiratet.

E. 8.2

In seiner verbesserten Beschwerde vom 4. Mai 2021 beruft sich der Beschwerdeführer unter Wiederholung der Ausführungen in seinen Stellungnahmen aus dem vorinstanzlichen Verfahren hauptsächlich auf die allgemeine Lage in Griechenland und verweist auf diverse Berichte und Quellen (vgl. Beschwerde, Ziffer 2). Ergänzend macht er hinsichtlich seines Gesundheitszustandes geltend, aufgrund seiner verschiedenen Krankheiten (insbesondere Panikstörung) zu den vulnerablen Personen zu gehören. Betreffend Familienleben bringt er vor, die nicht gelebte Ehe mit seiner bisherigen Ehefrau schliesse das Familienleben mit C._____ nicht aus, da er mit letzterer vor der Einreise in die Schweiz in einer sehr langen Beziehung gelebt habe. C._____ habe sich ferner als Volljährige entschlossen, ihn zu heiraten, mit ihm in die Schweiz zu fliehen und vor allem mit ihm ein gemeinsames Kind zu bekommen. Die Tatsache, dass das beabsichtigte gemeinsame Familienleben nicht aufgenommen werden könne, sei nicht ihm zuzurechnen und Art. 8 EMRK komme trotzdem zur Anwendung. Schliesslich habe die Vorinstanz den Wunsch nach einem gemeinsamen Kind und das Bedürfnis, dieses gemeinsam grosszuziehen, in keiner Weise in

die Würdigung der Beziehung zwischen ihm und seiner Frau miteinbezogen. Mit Schreiben vom 4. Mai 2021, 12. Mai 2021 (Postaufgabe), 31. Mai 2021 und 2. August 2021 brachte der Beschwerdeführer vor, dass sowohl seine Lebenspartnerin wie auch sein zwischenzeitlich geborener Sohn in der Schweiz lebten und vorläufig aufgenommen worden seien sowie, dass er sich seit dem 12. Juli 2021 in ambulanter psychiatrischer Behandlung befinde.

E. 9.1

Gemäss Art. 6a AsylG besteht zugunsten sicherer Drittstaaten die Vermutung, dass sie ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen einhalten. Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG besteht ferner die Vermutung, dass eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel zumutbar ist. Es obliegt der betroffenen Person, diese beiden Legalvermutungen umzustossen. Damit dies gelingt, hat sie ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass die Behörden des in Frage stehenden Staates im konkreten Einzelfall das Völkerrecht verletzen, ihr nicht den notwendigen Schutz gewähren oder sie menschenunwürdigen Lebensumständen aussetzen würden respektive dass sie im in Frage stehenden Staat aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. statt vieler das Urteil des BVGer E-2617/2016 vom 28. März 2017 E. 4). Das Vorliegen eines Vollzugshindernisses unter dem Aspekt der Zulässigkeit bei Personen, denen von den griechischen Behörden ein Schutzstatus verliehen wurde, wird vom Bundesverwaltungsgericht praxisgemäss nur unter sehr strengen Voraussetzungen bejaht. Das Gericht geht grundsätzlich davon aus, dass Griechenland als Signatarstaat der EMRK, der FoK und der FK sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) seinen entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt. Zwar anerkennt das Gericht - auch aufgrund der vom Beschwerdeführer zitierten Berichte -, dass die Lebensbedingungen in Griechenland schwierig sind. Gemäss Rechtsprechung ist aber diesbezüglich nicht von einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK respektive einer existenziellen Notlage auszugehen (vgl. Urteile des BVGer D-559/2020 vom 13. Februar 2020 E. 8.2 m.w.H. [als Referenzurteil publiziert]; E-4866/2019 vom 2. Oktober 2019 E. 10.1; E-2360/2019 vom 22. Mai 2019 E. 8.3.1 f.; D-5016/2017 vom 12. März 2018 E. 6.4 m.w.H.). Personen mit Schutzstatus sind griechischen Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt in Bezug auf Fürsorge, den Zugang zu Gerichten und den öffentlichen Schulunterricht respektive gleichgestellt mit anderen Ausländern und Ausländerinnen beispielsweise in Bezug auf Erwerbstätigkeit oder die Gewährung einer Unterkunft (vgl. Art. 16-24 FK). Wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat, können Unterstützungsleistungen und weitere Rechte direkt bei den zuständigen Behörden eingefordert werden, falls notwendig auf dem Rechtsweg. Nicht zuletzt können Schutzberechtigte sich auch auf die Garantien in der Qualifikationsrichtlinie berufen, insbesondere die Regeln betreffend den Zugang von Personen mit Schutzstatus zu Beschäftigung (Art. 26), zu Bildung (Art. 27), zu Sozialhilfeleistungen (Art. 29), zu Wohnraum (Art. 32) und zu medizinischer Versorgung (Art. 30). Im Falle einer Verletzung der Garantien der EMRK steht gestützt auf Art. 34 EMRK letztlich der Rechtsweg an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) offen (vgl. Urteil D-559/2020 a.a.O.).

E. 9.2

Aufgrund der Akten liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Griechenland dort einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Seine diesbezüglichen Ausführungen sind lediglich allgemeiner Natur und legen keinen individuell konkreten Zusammenhang mit ihm nahe. Er verfügt in Griechenland über einen Aufenthaltstitel als Flüchtling mit Gültigkeitsdatum bis 4. Januar 2021. Es sind keine Gründe dafür ersichtlich, dass diese Aufenthaltsgenehmigung, sofern der Beschwerdeführer dies bei den zuständigen griechischen Behörden beantragt, nicht verlängert wird. Gemäss eigenen Angaben war der Beschwerdeführer weder von Obdachlosigkeit noch von finanziellen Schwierigkeiten betroffen (vgl. Stellungnahme vom 19. April 2021). Nachdem er sich mindestens von 2017 bis 2020 in Griechenland aufhielt, verfügt er sicherlich auch über Kontakte, welche ihm dort bei der erneuten Wohnungssuche behilflich sein können. Der Beschwerdeführer erweckt alsdann auch nicht den Eindruck, aufgrund seiner geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden nicht in der Lage zu sein, sich um Unterstützung zu kümmern oder die erforderliche Hilfe nötigenfalls auf dem Rechtsweg einzufordern. Seine gesundheitlichen Einschränkungen gehen aus den in den vorinstanzlichen Akten enthaltenen Arztberichten von med. pract. F. _____ vom 27. November 2020 ([...]) sowie 16. Dezember 2020 ([...]), von Prof. Dr. med. G. _____ vom 3. Februar 2021 ([...]) und von med. pract. H. _____ vom 15. Februar 2021 ([...]) hervor: Vitamin D-Mangel, nachgewiesener COVID-19 Virus, Panikstörung (episodisch paroxysmale Angst), sonstige Polyneuropathien (Füsse beidseits, Vibrationsempfinden links eingeschränkt, etc.) sowie Herpes. Seine Medikation besteht aus Vitamin D3 Streuli, Magnesiocard, Relaxane, Redormin und einer Imazol Cremepaste. Hinzu kommt die aktuelle ambulante psychiatrische Behandlung des Beschwerdeführers seit 12. Juli 2021. Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass es sich beim Beschwerdeführer nicht um eine schwerkranke Person handelt, bei der die ernsthafte Gefahr besteht, dass sie bei einer Rückschaffung nach Griechenland einer schwerwiegenden, rapiden und irreversiblen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, verbunden mit übermässigem Leiden oder einer bedeutenden Verkürzung der Lebenserwartung, ausgesetzt wäre. Insbesondere die auf Beschwerdeebene geltend gemachten Panikattacken (vgl. Beschwerdeergänzung, act. 6 Ziffer 2) vermögen keine Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu begründen. Es ist ihm grundsätzlich nicht nur möglich, sondern auch zumutbar, in Griechenland eine entsprechende Behandlung in Anspruch zu nehmen, ebenso für seine geltend gemachten anderen Beeinträchtigungen (Vitaminmangel, Polyneuropathien und Herpes). Abschliessend ist auf die von der Vorinstanz zu Recht aufgezeigte Möglichkeit, bei Bedarf einen Antrag auf Gewährung medizinischer Rückkehrhilfe zu stellen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG), hinzuweisen. In Griechenland ist die medizinische Versorgung (inkl. allfälliger psychologischer resp. psychiatrischer Behandlungsmöglichkeiten) des Beschwerdeführers gewährleistet und seine gesundheitlichen Beschwerden sind adäquat behandelbar. Insgesamt droht dem Beschwerdeführer keine konkrete, individuelle Gefährdung in Griechenland und seine dortige Situation als Flüchtling mit Schutzstatus verschafft ihm durchaus begünstigende Umstände. Schliesslich ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass Griechenland ein Rechtsstaat ist, der über einen funktionierenden Polizei- und Justizapparat verfügt (vgl. Urteil D-559/2020 E. 9.2 m.w.H.; Urteil des BVGer E-4234/2018 vom 30. Juli 2018 E. 6.3.3, m.w.H.). Bei Unterstützungsbedarf oder allfälligen Problemen mit Drittpersonen kann sich der Beschwerdeführer - wie von der Vorinstanz ebenfalls zutreffend ausgeführt - an die griechischen Behörden wenden und die erforderliche Hilfe nötigenfalls auf dem

Rechtsweg einfordern (vgl. Urteil D-559/2020 E. 8.2 und 9.1). Ihm steht auch ohne Weiteres die Möglichkeit offen, sich für Hilfe ergänzend an eine der vor Ort tätigen Hilfsorganisationen zu wenden. Der Beschwerdeführer, der zudem weder von Verständigungsschwierigkeiten noch von wirtschaftlichen oder sozialen Problemen in Griechenland betroffen war, ist aufgrund des Gesagten - entgegen seiner Behauptung - nicht als besonders vulnerabel zu erachten.

E. 9.3

Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann sich nur dann jemand auf den Schutz des Familienlebens nach Art. 8 EMRK berufen, wenn eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung vorliegt. Wesentliche Faktoren zur Beurteilung des gelebten Familienlebens bilden das gemeinsame Wohnen respektive der gemeinsame Haushalt, die finanzielle Verflochtenheit, die Dauer und Stabilität der Beziehung sowie das Interesse und die Bindung der Partner aneinander (Urteil des BVGer E-7613/2016 vom 11. Januar 2017 E. 4.4). Der Beschwerdeführer bringt im Sinne des Grundsatzes der Einheit der Familie gestützt auf Art. 8 EMRK vor, mit seiner Partnerin und ihrem am 9. Mai 2021 geborenen Kind in der Schweiz zusammenleben zu wollen. Letztere seien in der Schweiz vorläufig aufgenommen worden. Damit macht er ein Wegweisungsvollzugshindernis beziehungsweise einen Anspruch auf vorläufige Aufnahme geltend. Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich grundsätzlich den ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz zur fehlenden schützenswerten Beziehung an und verweist - um Wiederholungen zu vermeiden - auf diese (vgl. [...] vorstehend E. 7.1). Ergänzend ist festzuhalten, dass die Behauptung auf Beschwerdeebene einer bereits «viele Jahre lang» gelebten Partnerschaft nicht zutrifft. Aufgrund ihres Alters (geb. 2001; elfjährig beim Kennenlernen), aber auch weil der Beschwerdeführer sich erst ab - zumindest gemäss den Akten - 4. Januar 2017 (Datum Asylgesuch) in Griechenland aufhielt, sind diese Vorbringen nicht logisch nachvollziehbar. Die Erfüllung des genannten Familienbegriffs ist insgesamt nicht ersichtlich. Ebenso wenig vermögen ihre Reisegemeinschaft von Griechenland in die Schweiz und die Unterbringungen im gleichen Bundesasylzentrum - unabhängig von der Glaubhaftigkeit seiner Angaben - eine schützenswerte Beziehung zu begründen. Betreffend angebliche Vaterschaft des Beschwerdeführers wurde zwischenzeitlich von C._____ am 9. Mai 2021 ein Knabe geboren (vgl. [...]). Auf Beschwerdeebene bringt er hinsichtlich Kindesverhältnisses, ausser der Information über die erfolgte Geburt des Kindes und der vorläufigen Aufnahme von Mutter und Kind (vgl. SEM-Entscheid vom 17. Mai 2021, N [...]), keine neuen Sachverhalte vor, welche wesentlich zu einer veränderten Ausgangslage seinerseits beitragen würden. Trotz des diesbezüglichen Hinweises der Vorinstanz ([...]) brachte er weder eine Vaterschaftsanerkennung noch einen anderweitigen Nachweis eines Kindesverhältnisses bei. Unabhängig von einer allfällig faktisch gelebten Vaterbeziehung zu diesem Kind - wobei auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz hinsichtlich des Kindeswohls (vgl. E 7.1) verwiesen werden kann - ist unter der genannten Ausgangslage nicht von einem bestehenden Kindesverhältnis zum Beschwerdeführer auszugehen. Er bringt darüber hinaus - ausser dem bekundeten Willen, das Kind gemeinsam gross zu ziehen - weder Anhaltspunkte darüber vor, wie oder zumindest dass er aktuell eine Vaterrolle ausübe, noch ob/wie ein Beziehungsaufbau zum Säugling stattfindet bzw. stattfinden soll. In Ermangelung eines gelebten Familienlebens kann der Beschwerdeführer aus Art. 8 EMRK nichts zu seinen Gunsten ableiten. Damit verletzt der Vollzug der Wegweisung auch den Grundsatz der Einheit der Familie beziehungsweise das Recht auf Familienleben im Sinne

von Art. 8 EMRK nicht. Bei dieser Ausgangslage ist daher auch nicht zu prüfen, ob sich der Aufenthaltsstatus von C._____ und ihrem Kind auf die Situation des Beschwerdeführers auswirkt.

E. 9.4

Zusammenfassend bestehen keine Hinweise darauf, Griechenland würde dem Beschwerdeführer dauerhaft die ihm gemäss der Richtlinie zustehenden minimalen Lebensbedingungen vorenthalten und ihn einer existenziellen Notlage aussetzen. Es darf vom Beschwerdeführer erwartet werden, bei Notwendigkeit die genannte Unterstützung (nötigenfalls auf dem Rechtsweg) einzufordern.

E. 9.5

Nach dem Gesagten ist es ihm nicht gelungen, die Regelvermutung umzustossen, und der Wegweisungsvollzug erweist sich als zulässig und zumutbar.

E. 9.6

Der Vollzug der Wegweisung ist schliesslich nach Art. 83 Abs. 2 AIG möglich, da die griechischen Behörden einer Rückübernahme des Beschwerdeführers ausdrücklich zugestimmt haben und er dort über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt, deren Verlängerung er in Griechenland beantragen kann.

E. 9.7

Seiner gesundheitlichen Situation - insbesondere auch allfälligen suizidalen Tendenzen - ist bei der Ausgestaltung der Vollzugsmodalitäten angemessen Rechnung zu tragen.

E. 10

Zusammenfassend hat das SEM den Vollzug der Wegweisung nach Griechenland zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt ausser Betracht.

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 12

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung, wurde - unter Vorbehalt der vom Beschwerdeführer am 14. September 2021 fristgerecht ausgewiesenen Mittellosigkeit - mit Zwischenverfügung vom 1. September 2021 gutgeheissen. Dementsprechend werden keine Verfahrenskosten auferlegt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.